

Aktive Versicherte

Übersicht wichtigste Änderungen Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2021

Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2021	Änderungen/Erläuterungen
<p>Art. 3 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58</p> <p><i>Neuer Art. aufgrund EL-Reform 1.1.2021</i></p>	<p>Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können neu aufgrund der Ergänzungsleistungen-Reform (EL-Reform), welche per 1.1.2021 in Kraft tritt, die Weiterführung der gesamten Versicherung (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung (Invalidität, Tod) verlangen. Als Basis gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Bei freiwilliger Weiterversicherung ist die Risikoversicherung obligatorisch, das Alterssparen (Sparbeiträge) freiwillig. Die versicherte Person hat auch die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.</p> <p>Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 Altersrente Teilpensionierung</p>	<p>Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Vollendung des 58. Altersjahrs kann die versicherte Person neu eine Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20 %-Punkte eines Vollzeitpensums reduziert. Die Pensionierung kann in höchstens drei Schritten erfolgen (bisher lebenslange halbe Altersrente, sofern sich der Jahreslohn um mindestens ein Drittel reduziert hat).</p>
<p>Art. 11 Abs. 1, 2 Alterskapital Kapitalbezug Schriftliche Erklärung</p>	<p>Die versicherte Person kann neu bis 100 % des Sparguthabens zuzüglich eines allfälligen Zusatz-Sparguthabens oder Teile davon als Alterskapital beziehen (bisher 50 %). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung oder Teilpensionierung eingereicht werden (bisher drei Monate). Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst, entfällt die Frist von einem Monat.</p>
<p>Art. 12 (wurde gelöscht) AHV-Überbrückungsrente</p>	<p>Die AHV-Überbrückungsrente wird abgeschafft, da diese Möglichkeit in den letzten Jahren nie benutzt wurde und es zur Verwechslung mit einer allfälligen Überbrückungsrente des Arbeitgebers kam. Zudem besteht die Möglichkeit, die AHV-Rente vorzubeziehen. Schliesslich kann mit der 100 %-Kapitaloption ein finanzieller Kapitalbedarf auch via vollem oder teilweisem Kapitalbezug abgedeckt werden.</p>
<p>Art. 12 Abs. 2, 3 Pensioniertenkinderrente Beginn / Ende Höhe</p>	<p>Die Pensionierten-Kinderrente wird neu frühestens nach Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet (bisher vom gleichen Zeitpunkt an wie die Altersrente). Das heisst, dass während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung keine Kinderrente ausgerichtet wird. Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der obligatorischen Mindest-BVG-Altersrente (bisher 20 % der laufenden Altersrente).</p>

Art. 15 Abs. 5 Ehegattenrente Rentenkürzungen	Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze Jahr um 2.5 % der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50 %. Neu: Diese Kürzung entfällt nach einer Ehedauer von mindestens 20 Jahren.
Art. 16 Lebenspartnerrente	Im Sinne einer Angleichung an Ehegatten besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente neu auch, wenn der Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers nach Vollendung des 65. Altersjahrs eingetreten ist, sofern der Lebenspartner zu Aktivzeiten angemeldet wurde (bisher Anspruch nur, wenn der Tod vor Vollendung des 65. Altersjahres eingetreten ist).
Art. 19 Todesfallkapital	Die Anspruchsberechtigten müssen neu ihren Anspruch auf ein Todesfallkapital spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers gegenüber der Pensionskasse AR geltend machen. Bei späterer Geltendmachung ist der Anspruch verwirkt. Beim Tode einer versicherten Person beträgt das Todesfallkapital für den überlebenden, nicht rentenberechtigten Ehegatten und die Waisen sowie natürliche Personen, die von der versicherten Person bis zu ihrem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehrere gemeinsamer Kinder aufkommen muss, neu 100 % des Sparguthabens (bisher 50 %).
Art. 27 Abs. 5 und 6 Finanzierung Wohneigentum Freiwillige Rückzahlung, Rückzahlungspflicht Vorbezug	Die versicherte Person kann infolge EL-Reform neu bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (bisher nur bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs). Die Rückzahlungspflicht entfällt infolge EL-Reform neu bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens im Alter 65 oder bei Auszahlung der Austrittsleistung (bisher nur bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs).
Art. 44 Abs. 6 Übergangsbestimmungen Alterskapital	Versicherte Personen, die bereits vor dem 1.1.2021 einen schriftlichen Antrag an die Pensionskasse AR zum Bezug des Alterskapitals gemäss Art. 11 gestellt haben, können bei der Pensionierung neu bis 100 % ihrer Altersleistung in Kapitalform beziehen (bisher 50 %), ohne einen neuen Antrag zu stellen. Für diese Personen entfällt die Anmeldefrist von einem Monat gemäss Art. 11 Abs. 2 (bisher drei Monate).
Anhang 1 Höhe der Beiträge Verwaltungskostenbeiträge	Der Verwaltungskostenbeitrag zulasten des Arbeitgebers wird per 1.1.2021 von 0.40 % auf 0.45 % erhöht.
Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	Die Grenzbeträge ändern ab 1.1.2021. Die Eintrittsschwelle beträgt z.B. neu CHF 21'510 (bisher 21'330), der Koordinationsabzug CHF 25'095 (bisher CHF 24'885). Der BVG-Zinssatz beträgt ab 1.1.2021 weiterhin 1 %, der technische Zinssatz 1.5 %. Der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter 65 wird gemäss geltender Übergangsbestimmung von 5.8 % im Jahr 2021 auf 5.4 % bis ins Jahr 2023 schrittweise gesenkt.

Diese Übersicht beinhaltet die wichtigsten Änderungen. Im konkreten Vorsorgefall ist das Vorsorgereglement massgebend. Sie können bei uns Merkblätter und Formulare bestellen oder von unserer Webseite herunterladen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse AR finden Sie auf: www.pkar.ch